

**Auszug aus den Mindestanforderungen an Stall und Auslauf in der Rinderhaltung**  
entsprechend der EU-Bio-Verordnung

**Platzbedarf:**

je Tier	Mindeststallfläche in m <sup>2</sup>	Mindestauslauffläche in m <sup>2</sup>
Kuh	6,0	4,5
Mast- und Zuchtrinder		
bis 100 kg	1,5	1,1
in Einzelbuchten		
in Gruppen	1,6*	1,1
bis 200 kg	2,5	1,9
bis 350 kg	4,0	3,0
über 350	5,0	3,7
	jedoch mind. 1 m <sup>2</sup> je 100 kg	jedoch mind. 0,75 m <sup>2</sup> je 100 kg
Zuchtstiere	10	30 im Verband mit der Herde: 9

\* aktuelle Bestimmungen lt. Tierschutzgesetz

**Stallboden:**

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spalten). Jedes Tier braucht einen mit natürlichem Material eingestreuten Liegeplatz. Liegeboxenmaße und Laufgangbreiten müssen dem Tierschutzgesetz entsprechen, siehe Auszug aus dem Tierschutzgesetz auf Seite 3.

**Bewegung im Freien:**

Es ist Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren. Die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nützen können, wenn die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Wenn während der Weidezeit an mindestens 120 Tagen Weide/Alpung gewährt wird und die Tiere im Laufstall gehalten werden, besteht außerhalb der Weidezeit keine Auslaufverpflichtung.

**Weide:**

Die Details zur Umsetzung der Weideverpflichtung entnehmen Sie bitte unserem Info-Blatt zu diesem Thema.

## **Auslaufgestaltung:**

### Anforderungen an Neu- bzw. Umbauten (errichtet ab März 2010) von räumlich getrennten Ausläufen

- Die Außenbegrenzung des Auslaufs muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen offen sein.
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousien, Schiebe-Elemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (max. Kopfhöhe der Tiere).
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden, Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.
- Die Auslaufläche kann teilweise überdacht sein. Bei vom Stall räumlich getrennten Ausläufen müssen mindestens 10 % der Mindestauslaufläche ohne Dach ausgeführt sein.

In Laufstallsystemen mit räumlich getrenntem Auslauf können fehlende Stallflächen bis zu einem gewissen Ausmaß durch Vergrößerung der Auslaufläche kompensiert werden, wenn der Auslauf ständig begehrbar ist (365 Tage, 24 Stunden). Der umgekehrte Fall ist nicht möglich.

### Anforderungen an Neu- bzw. Umbauten (errichtet ab März 2010) bei Haltungssystemen mit integriertem Auslauf (keine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf):

- Die Außenbegrenzung des Haltungssystems mit integriertem Auslauf muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen offen sein.
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousien, Schiebe-Elemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (max. Kopfhöhe der Tiere).
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden, Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.
- Überdachung:  
Bei Haltungssystemen mit integriertem Auslauf müssen mindestens 10 % der Mindestgesamtfläche des Haltungssystems (= Summe aus Mindeststallfläche und Mindestauslaufläche lt. Tabelle auf Seite 1) ohne Dach ausgeführt sein.
- Der gesamte Haltungsbereich für die Tiere muss ständig begehrbar sein (außer beim Reinigen/Ausmisten)

## **besondere Bestimmungen zur Kälberhaltung:**

Bitte beachten Sie unsere beiden Info-Blätter speziell zu diesem Thema:

- Die Gestaltung des Kälberauslaufs
- Die Haltung von Kälbern in der Gruppe

## Zusatzinformation: Mindestanforderungen für Rinder lt. Bundestierschutzgesetz (Auszug)

Tiergewicht	Anbindehaltung			Gruppenhaltung/Liegeboxen		
	Länge <sup>1</sup> Kurzstand	Länge <sup>1</sup> Mittellangstand	Standbreite	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	130	160	85	190	170	85
bis 400 kg	150	185	100	210	190	100
bis 550 kg	165	200	115	230	210	115
bis 700 kg	175	210	120	240	220	120
über 700 kg	185	220	125	260	240	125

Angaben in cm <sup>1</sup> GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

Bei Fress-Liegeboxen gelten die Mindestmaße für Kurzstände.

### Maße für Spaltenböden:

Rinder bis 200 kg	max. 25 mm
Rinder über 200 kg	max. 35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	max. 30 mm

**Spaltenböden** aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein. Es dürfen keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsweite muss mind. 80 mm betragen. Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

<sup>1</sup> In Ställen mit Anbindehaltung sind GÜlleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

**Fressgangbreite** für Kühe und Mutterkühe mindestens 320 cm.

**Laufgangbreite** für Kühe und Mutterkühe mindestens 250 cm.

Bei **Umbauten** dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen **oder**
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist **oder**
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist **oder**
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Es muss mindestens **eine Liegebox je Tier** vorhanden sein!

### Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen:

Tiergewicht <sup>1</sup>	Fressplatzbreite <sup>2</sup>
bis 150 kg	40,00 cm/Tier
bis 220 kg	45,00 cm/Tier
bis 350 kg	55,00 cm/Tier
bis 500 kg	60,00 cm/Tier
bis 650 kg	65,00 cm/Tier
über 650 kg	75,00 cm/Tier

**Futterbarnsohle** muss mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Werden Rinder in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermittelverfügung gefüttert, muss für jedes Tier ein **Fressplatz** zur Verfügung stehen. Werden Rinder in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtermittelverfügung gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

<sup>2</sup> Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

**Anbindevorrichtungen** müssen dem Tier in Längsrichtung mindestens 60 cm, in Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit bieten.

Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf **Klauenpflege** durchführen.

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Elektrische Abschrankungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen dürfen **Elektrobügel** weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Einsatz nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen, nur bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung gestattet.

Massive **Barnsockel bei Kurzständen** ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm stark.

Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material höchstens 42 cm Höhe.

**Starre Seitenbegrenzungen** dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung stehen.

**ganzzährige Haltung im Freien:** Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.